

Survival Training Steuern

(Stand Oktober 2021)

Mag. Doris Krenn

Steuer- & Unternehmensberaterin

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Beginn
 - Geburt
 - Errichtung eines Wohnsitzes
 - Mehr als 6-monatiger Aufenthalt in Österreich => auch in den ersten 6 Monaten besteht bereits unbeschränkte Steuerpflicht

- Ende
 - Tod
 - Verlagerung des Wohnsitzes
 - Verlassen des Landes bei gewöhnlichem Aufenthalt

Künstler und Einkommensteuer Meldepflichten bei selbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

- Künstlerische Tätigkeit: persönliche eigenschöpferische Tätigkeit, Befähigung des Ausübenden (Hochschulausbildung ist aber nicht unbedingte Voraussetzung bei Begabung) und Art der Tätigkeit

Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit

- Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit zB Photographie von Hochzeiten: wenn jedoch gewisse Qualitätsstandards nicht unterschritten werden, dennoch selbständige Tätigkeit

Antrag auf Vergabe einer Steuernummer

- Fragebogen über die Betriebseröffnung für natürliche Personen (Verf24) <https://www.bmf.gv.at/>
- Umsatz- und Gewinnprognose für laufendes und nächstes Jahr

Abgabe einer Steuererklärung

- Unabhängig von der Höhe des Einkommens - nach Aufforderung durch das Finanzamt
- das Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte mehr als € 11.000,- betragen hat
- das Einkommen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften mehr als € 12.000,- betragen hat und andere Einkünfte mehr als € 730,- bezogen wurden
- Wenn zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
- wenn Einkünfte vorliegen, die dem besonderen Steuersatz gem. § 27 a unterliegen und für die keine Kapitalertragssteuer abgeführt worden ist
- beschränkt Steuerpflichtige: Erklärungspflicht bei bestimmten inländischen Einkünften, wenn diese € 2.000,- p.a. übersteigen und keine Abzugssteuer abgeführt worden ist. (z.B. wenn kein Steuerabzug vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag erfolgte, bei betrieblichen Einkünften (Gagen, Honorare etc.)

Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben

- Betriebseinnahmen
 - Alle durch den Betrieb veranlassten Zugänge an Geld-oder Sachwerten
 - Erhöhen den Gewinn, sofern nicht steuerfrei gem. § 3 EStG
 - Honorare aus Erteilung von privatem Malunterricht
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Veräußerung von Anlagevermögen (zB Kameras)
 - Einnahmen aus Musikaufnahmen
 - Einnahmen der AKM

- § 3 (1) Z3EStG: steuerfreie Bezüge oder Beihilfen
 - lit. a: aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatstiftung zur unmittelbaren Förderung der Kunst
 - lit. d: aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst dient
 - lit. e: nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen nach dem Kunstförderungsgesetz

Gemäß [§ 3 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz](#) sind Staats-, Würdigungs-, und Förderungspreise sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für dem Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen oder internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden, wobei die Rechtsform der Institution unbeachtlich ist.

Voraussetzung für eine Vergleichbarkeit:

- der Preis ist in der Rechtsgrundlage der Institution verankert ist
- der Kreis an möglichen Preisträgern ist nicht abschließend umschrieben (zB an eine Mitgliedschaft gebunden)
- der Preis hat keinen Entgeltcharakter Dies wäre etwa der Fall, wenn auf Grundlage der Preisverleihung Ansprüche an einem oder mehreren Werken erworben werden, sodass der "Preis" in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Kaufpreis darstellt.

Als "Stipendium" ist eine finanzielle Unterstützung anzusehen, die an eine Person deshalb gegeben wird, damit sie sich einer im Einkommensteuergesetz näher definierten freiberuflichen Tätigkeiten widmen kann und stellt aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Einkommensersatz dar. Diese werden in der Regel brutto bemessen und sind nach Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einkommensteuerpflichtig. Würde man auf die vorgesehene Regelung verzichten, würden wirtschaftlich gleich gelagerte Fälle, unterschiedliche steuerliche Auswirkungen haben und die stipendienvergebenden Institutionen unterschiedliche Arten von Stipendien schaffen müssen. Zudem liefe das dem erklärten Ziel zuwider, die Wissenschaftler und Forscher auch sozialversicherungsrechtlich abzusichern.

Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien

Kunst- und Wissenschafts-Stipendien führen ab 2017 zu selbstständigen Einkünften, wenn sie

- Wirtschaftlich einen Einkommensersatz
- Keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind

Dadurch sollen entsprechende Gestaltungen verhindert werden, die im Ergebnis bewirken, dass das (nach österreichischer Förderpraxis „brutto“) kalkulierte Stipendium steuerfrei zufließt und eine fehlende sozialversicherungsrechtliche Absicherung mit sich bringt. Es sind aber nur Stipendien erfasst, die für eine ihrem Gehalt nach **wissenschaftliche Tätigkeit** vergeben werden (zB Dissertationsstipendien, Habilitationsstipendien, Forschungsstipendien für Wissenschaftler).

Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien

- Stipendien, die jährlich insgesamt nicht höher als die Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter monatl. € 715,- bzw. jährlich € 8.580,- stellen keinen wirtschaftlichen Einkommensersatz dar
- Einmalige Zuwendungen in Form von „Stipendien“, die außerhalb einer bestehenden Einkunftsquelle geleistet werden und lediglich Kosten abgelten (zB Materialien, Reisen) stellen ebenfalls keinen wirtschaftlichen Einkommensersatz dar.

Steuerliche und SV-rechtliche Behandlung von Stipendien		
Stipendien/Beihilfen/Bezüge	Höhe im Jahr	Steuerliche Behandlung
Studien- u. Schülerbeihilfen	In gesetzliche Höhe	Steuer- und SV frei
Bezüge/Beihilfen aus öff.Mittel zur Förd. der Kunst	Nur zur Abgeltung von Aufwendungen/Ausgaben	Steuer- und SV frei
Bezüge/Beihilfen aus öff.Mittel für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst dient	Keine Begrenzungen	Steuer- und SV frei
Stipendien f. eine künstl., schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische Tätigkeit	≤ € 8.580,- pro Jahr	Steuer- und SV frei
	> € 8.580,- pro Jahr	Steuer- und SV-pflichtig

Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien

Steuerfreiheit unter folgenden Bedingungen:

- Stipendium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- Wenn im Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, darf das Einkommen (inkl. Stipendium) nicht mehr als € 11.000,- im Kalenderjahr betragen
- Wenn im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind und ein Veranlagungstatbestand (siehe Folie Nr. 4) gegeben sind (€ 12.000,- inkl. Stipendium)

Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben

Betriebsausgaben § 4 (4) EStG

- Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen
- Wirtschaftlicher Zusammenhang mit Betrieb!
- Betriebliche Veranlassung genügt, d.h. Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit des Aufwandes ist nicht maßgeblich

Beispiele für Betriebsausgaben:

- Pflichtbeiträge zur gesetzl. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Instandhaltungskosten, Arbeitsmaterial
- Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen Nicht:
Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, Führerschein

Betriebsausgaben

- Betrieblich veranlasste Reisen (25 km/3h)
- Arbeitszimmer (Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit – Übungsraum ja; anteilige Miete, Energie, Abschreibung der Einrichtung) nicht jedoch bei Lehrenden
- Beratungskosten
- Freiwillige Mitgliedsbeiträge
- Absetzung f. Abnutzung – GWG ab 2020: € 800,-
- Kritische Beurteilung von Berufskleidung!
- betriebliche Versicherungen
- Bewirtungsspesen – aber nicht bei persönlichen Anlass
- Fachliteratur – konkreter Bezug zur Tätigkeit des Künstlers
- Gewinnfreibetrag: Gewinn bis € 30.000,- 13% ohne Investitionserfordernis (max. 3.900,-)
- **ACHTUNG:** Betriebsausgaben in Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen können steuerrechtlich nicht angesetzt werden!

Zu- und Abflussprinzip

- Einnahmen und Ausgaben sind in jener Besteuerungsperiode anzusetzen, in der sie zu- oder abgeflossen sind
- Steuerverschiebungen möglich
- Ausnahmen:
 - Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (wirtschaftliche Zurechnung)
 - Vorauszahlungen (über 2 Jahre)
 - Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen

Beispiel

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung

1) Einnahmen

1) Erlöse aus künstlerischer Tätigkeit	€ 6.000,--
2) Spenden und Subventionen	€ 2.550,--

Summe Einnahmen € 8.550,--

2) Ausgaben

1) Arbeitsmaterialien	€ 500,-
2) Fremdhonorare	€ 1.000,-
3) Reisespesen	€ 500,-
4) Miete Atelier	€ 1.020,-
5) Büroaufwand (Telefon, Material usw.)	€ 500,-
6) Betriebskosten	€ 500,-
7) Beratungskosten	€ 500,-
8) Geldspesen	€ 50,-

Summe Ausgaben € 4.570,--

Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben € 3.980,--

Pauschalen

Künstlerpauschalierung (selbst. Tätigkeit)

- 12% der Nettoumsätze als Betriebsausgaben; max. € 8.725,- (inkludiert: übliche technische Hilfsmittel, Aufwendungen für Fachliteratur und Eintrittsgelder, Telefon und Büromaterial, betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Reisekosten, Bewirtung, Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume)

Zusätzlich absetzbar: Löhne u. Honorare, Materialaufwand, Pflichtversicherungsbeiträge, Aus- und Fortbildungskosten, Rechts- und Beratungskosten, Vermittlungsprovisionen, Werbeaufwand (aber nicht Geschäftsfreundebewirtung), Aufwendungen für nicht im Wohnungsverband gelegene Arbeitsräume (Ateliers)

Werbungskostenpauschale (bei Dienstverhältnis)

- gilt nur für Artisten, Bühnengehörige, Fernsehschaffende, Journalisten, Musiker
- 5% der Bruttobezüge; max. € 2.628,-
- ArbeitnehmerInnenveranlagung
- Nicht anwendbar, wenn es auch selbständige EK gibt

Progressionsmilderung

- Bei erstmaliger Veranlagung für ein Kalenderjahr
- Positive Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit
- Unwiderruflicher Antrag
- Gleichmäßige Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre
- Zwei Jahre zurück, Wiederaufnahme des Verfahrens
- Achtung: Pflichtversicherungsbeiträge, AMS Bezüge!

Progressionsmilderung

Ein Bildhauer nimmt im Jahr 2023 seine Tätigkeit auf und erzielt Einnahmen in Höhe 45.000 Euro. In den beiden Vorjahren wurden keine Einkünfte erzielt.

Ohne Inanspruchnahme der Verteilungsmöglichkeit müßten die Einkünfte zur Gänze im Jahr 2023 versteuert werden und es würde Einkommensteuer in Höhe von rund 11.830 Euro anfallen.

Werden hingegen die Einkünfte auf die Jahre 2020-2023 gleichmäßig mit jeweils 15.000 Euro pro Jahr verteilt, beträgt die Steuerzahlung lediglich rund 800,- Euro pro Jahr und daher in Summe rund 4.380 Euro.

Die Steuerersparnis betrage somit im vorliegenden Fall über 9.400 Euro – (vorbehaltlich, dass sich die Tarifsteuer bis 2023 nicht ändert...)

Zusätzlicher Gestaltungsspielraum

Der Verteilungsantrag bewirkt automatisch eine Wiederaufnahme des Verfahrens der beiden Vorjahre. Daher können auch Betriebsausgaben, welche ursprünglich in den Vorjahren nicht geltend gemacht wurden, durch einen Verteilungsantrag im Rechtsmittelverfahren nachträglich Berücksichtigung finden.

Die Progressionsermäßigung steht auch beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Künstlern im Rahmen einer Antragsveranlagung offen.

Berechnung der Steuer

1. EK aus Land u. Forstwirtschaft
2. EK aus Selbständiger Arbeit
3. EK aus Gewerbebetrieb
4. EK aus nicht selbst. Arbeit
5. EK aus Kapitalvermögen
6. EK aus Vermietung u. Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen

Einkommen gem. § 2 Abs. 2 EStG

Berechnung der Steuer

Einkommen	Steuer
Bis € 11.000,-	Null
für die nächsten € 7.000,-	20%
für die nächsten € 13.000,-	35%
für die nächsten € 29.000,-	42%
für die nächsten € 30.000,-	48%
für die nächsten € 910.000,-	50%
für alle Beträge über € 1.000.000,-	55%

Beispiel: Einkommen € 18.000,- => € 1.400,- Einkommensteuer vor
Absetzbeträge

Umsatzsteuer

- Kleinunternehmerregelung: Umsatzgrenze € 35.000,-
- Kann einmal innerhalb von 5 Jahren um nicht mehr als 15% überschritten werden.
- Option zur Regelbesteuerung
- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler derzeit 5% (bis 31.12.2021)
- Hilfsgeschäfte 20%

Umsatzsteuer – Rechnungsmerkmale für Rechnungen über € 400,-

- Name und Anschrift des Rechnungsausstellers
- UID-Nummer des Rechnungsausstellers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- UID-Nummer des Leistungsempfängers (bei Rechnungen über € 10.000,-)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung
- Entgelt
- Steuer- Prozentsatz od. Hinweis auf Befreiung
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

MAG. DORIS KRENN

Steuerberatung | Unternehmensberatung | FH Lektor

Köstlergasse 7/1/23a | A-1060 Wien

office@doriskrenn.at | www.doriskrenn.at

Tel.: +43 (1) 319 11 55 | Fax: +43 (1) 319 10 94